



## Fachinformation Tierschutz Nr. 18.3

### Katzenausstellungen

Seit dem 1. März 2018 müssen Veranstaltungen mit Tieren nach den Vorgaben der Artikel 30a und 30b der Tierschutzverordnung (TSchV) durchgeführt werden. Dadurch sollen die grundlegenden Bedürfnisse der Tiere besser berücksichtigt und der schonende Umgang mit ihnen sichergestellt werden.

Die vorliegende Fachinformation präzisiert die obgenannten Bestimmungen hinsichtlich Katzenausstellungen. Sie richtet sich an beteiligte Organisationen als Veranstalterinnen und an Teilnehmende sowie an die kantonalen Veterinärdienste, die mit dem Vollzug der Tierschutzgesetzgebung beauftragt sind.

### Pflichten der beteiligten Personen

An Veranstaltungen liegt die Verantwortung für den schonenden Umgang mit Tieren sowohl bei den Organisatoren als auch bei den einzelnen Teilnehmenden. So sind beide Seiten verpflichtet, Verletzungs- und Erkrankungsrisiken zu minimieren und Schmerzen, Leiden oder Schäden zu vermeiden. Ebenso müssen die Tiere vor Überanstrengung geschützt werden, vgl. Art. 30a Abs. 1 TSchV.

Nachfolgend werden die Pflichten der Veranstalterin von denen der teilnehmenden Personen abgegrenzt.

### Pflichten der Veranstalterin

Der Veranstalterin wird nebst organisatorischen Aufgaben eine Überwachungsfunktion übertragen, indem sie Massnahmen ergreifen muss, wenn Teilnehmerinnen oder Teilnehmer ihren Pflichten nicht nachkommen. Zudem ist sie der Vollzugsbehörde als Auskunftsstelle verpflichtet, vgl. Art. 30a Abs. 5 und 6 TSchV.

### **Bewilligungspflicht? Frühzeitig beim kantonalen Veterinärdienst anfragen!**

Katzenausstellungen, an denen keine Tiere verkauft oder getauscht werden, sind nach eidgenössischem Tierschutzrecht nicht bewilligungspflichtig. Die Kantone sind jedoch berechtigt, weiterführende Vorschriften zu erlassen und für Veranstaltungen mit Tieren eine Bewilligung einzufordern.

Die Bewilligungspflicht kann ihre Rechtsgrundlage auch in der Tierseuchengesetzgebung haben. Die Veranstalterin muss sich deshalb frühzeitig beim zuständigen kantonalen Veterinärdienst über die konkrete Rechtslage informieren und gegebenenfalls eine Bewilligung beantragen.

## Vorinformation der Teilnehmenden und Eingangskontrolle

Eine schriftliche Mitteilung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu ihren Pflichten betreffend die Tierschutzanforderungen an der Ausstellung fördert den schonenden Ablauf und beugt unnötigen Risiken vor. Dazu gehören Informationen zu den Vorschriften der Tierbetreuung, zu den Ausstellungskäfigen, zur Gesundheitsvorsorge und zum Verbot, mit züchterisch belasteten Katzen teilzunehmen. In Absprache mit dem zuständigen kantonalen Veterinärdienst soll über Massnahmen zur Tierseuchenprävention informiert werden. Dasselbe gilt für die besonderen Vorschriften betreffend Ein- und Wiederausfuhr von Ausstellungstieren aus dem Ausland. Durch die Kontrolle jeder Katze auf Symptome einer ansteckenden Krankheit und auf unzulässige Zuchtmerkmale am Eingang zur Ausstellung können die Zielsetzungen einer tierschutzkonformen Veranstaltung erreicht werden.

## Katzen mit unzulässigen zuchtbedingten Belastungsmerkmalen wegweisen

Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen keine Katzen zur Ausstellung bringen, die zuchtbedingte Belastungsmerkmale zeigen, siehe dazu weiter unten den Abschnitt «Ausstellungsverbot für Katzen mit zuchtbedingten Belastungsmerkmalen».

Erfährt die Veranstalterin davon, dass diese Pflicht durch Teilnehmende missachtet wird, muss sie solche Katzen von der Ausstellung wegweisen, vgl. Art. 30a Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 Bst. b TSchV.

## Risiken für Erkrankung und Überanstrengung minimieren

Durch das Zusammenkommen von Tieren verschiedener Herkunft besteht ein erhöhtes Risiko der Übertragung von Krankheitserregern. Deshalb ist es eine Grundvoraussetzung einer Ausstellung, dass nur gesund aussehende Tiere zugelassen werden, vgl. Art. 30a Abs. 4 Bst. a TSchV.

Die Veranstalterin muss zudem folgende spezifische Vorgaben erfüllen, vgl. Art. 30a Abs. 2 TSchV:

- Es ist eine aktuelle **Liste** vorhanden mit Name und Adressen der teilnehmenden Personen mit Rasse und Anzahl der mitgeführten Katzen. Wenn vorhanden, muss auch die Identifikation der Tiere, d. h. die Mikrochipnummer, festgehalten sein.
- Die Ausstellung muss so durchgeführt werden, dass den Tieren angemessene **Ruhe- und Erholungsphasen** ermöglicht werden. Stress, resp. Überanstrengung kann durch angemessen regulierten Publikumszutritt verhindert werden. So sollten die Käfige genügend Abstand zum Eingangsbereich oder zu den Richtertischen haben.
- Der Verpflegungsbereich für das Publikum muss **räumlich vom Tierbereich getrennt** sein.
- Es ist darauf zu achten, dass die Katzen nicht unter **Lärm oder klimatischen Faktoren** zu leiden haben, beispielsweise durch Besonnung mit Erwärmung der Käfige oder durch Zugluft. Werden Ventilatoren verwendet, müssen sie aus Sicherheitsgründen ausserhalb des Käfigs angebracht werden.
- Mit der Situation **überforderte Tiere** sind geeignet unterzubringen und entsprechend zu versorgen.

## Eine beauftragte Person für die Überwachung des Ausstellungsbetriebs

Die Veranstalterin muss überprüfen, ob die Teilnehmenden ihren Pflichten nachkommen. Ist dies nicht der Fall, muss sie die notwendigen Massnahmen ergreifen, vgl. Art. 30a Abs. 5 TSchV. Für die Überprüfung beauftragt die Veranstalterin sinnvollerweise eine oder mehrere Personen, die während der gesamten Öffnungszeiten der Ausstellung das Wohlergehen der Katzen überwachen und der Vollzugsbehörde auf Verlangen Auskunft geben.

## Pflichten der Teilnehmenden

### Verantwortung für das Wohlergehen der Katzen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer tragen die Verantwortung für das Wohlergehen ihrer Tiere. Sie haben die grundlegenden Bedürfnisse der Katzen und den schonenden Umgang mit ihnen über die persönlichen Interessen und über diejenigen der Veranstalterin zu stellen, z. B. bei der Präsentation des Tieres, vgl. Art. 30a Abs. 4 Bst. a TSchV.

Es dürfen nur gesunde Katzen an eine Ausstellung gebracht werden, vgl. Art. 30a Abs. 4 Bst. a TSchV. Sie dürfen keinen Risiken ausgesetzt werden, die zu Schmerzen, Schäden, Leiden oder einer Überanstrengung führen können, vgl. Art. 30a Abs. 1 TSchV. Zum Schutz aller teilnehmenden Katzen sollte jedes Tier korrekt geimpft sein.

Katzen, die mit der Situation überfordert sind, müssen geeignet untergebracht und entsprechend versorgt werden, vgl. Art. 30a Abs. 2 Bst. c TSchV. Lässt sich ein gestresstes Tier nicht beruhigen, so ist es vom Publikumsbereich der Veranstaltung zu entfernen, bis es sich wieder erholt hat.

### Ausstellungsverbot für Katzen mit zuchtbedingten Belastungsmerkmalen

Katzen, bei deren Zucht unzulässige Zuchtziele verfolgt oder die verbotenerweise gezüchtet wurden, dürfen nicht ausgestellt werden. Ein unzulässiges Zuchtziel zeigt sich dadurch, dass das Individuum unter Einschränkungen der Körperfunktionen und / oder der Sinneswahrnehmung leidet oder Abweichungen vom arttypischen Verhalten zeigt, vgl. Art. 25 Abs. 2 TSchV sowie Anhang 1 und 2 der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten (TSchZV). Verboten ist die Zucht von Tieren, bei denen erblich bedingt Körperteile oder Organe fehlen oder umgestaltet sind und dem Tier hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen. Dasselbe gilt für die Zucht von Tieren mit Abweichungen vom arttypischen Verhalten, die das Zusammenleben mit Artgenossen erheblich erschweren oder verunmöglichen, vgl. Art. 25 Abs. 3 TSchV.

Zu den Tieren, die aufgrund von zuchtbedingten Belastungsmerkmalen nicht präsentiert werden dürfen, gehören:

- **Brachycephale Katzenindividuen der Rassen Perser, Exotic Shorthair, British Shorthair und Burma**, die Anzeichen von chronischem Tränenfluss oder Atembeschwerden aufweisen, vgl. Anhang 2 Ziff. 2.1 TSchZV.
- **Sphinx und andere Nacktkatzen, Devon Rex und weitere Rexkatzen** sowie andere Individuen mit verkümmerten oder fehlenden Tastaaren, vgl. Anhang 2 Ziff. 4.3 TSchZV.
- **Weisse oder überwiegend weisse Katzen mit blauen, orangen oder grünen Augen verschiedener Rassen wie Foreign White, Türkische Angora, Türkisch Van-Katze, Perserkatzen** etc., deren Hörfähigkeit nicht durch ein Tierarztattest belegt werden kann, vgl. Anhang 2 Ziff. 4.2 TSchZV.
- **Schottische Faltohrkatzen (Scottish Fold, Highland Fold, Scottish Straight, Highland Straight) sowie Kreuzungstiere (Pudelkatzen)**, sofern nicht durch ein aktuelles Tierarztattest bestätigt ist, dass keine schmerzverursachenden Knorpel- oder Knochendefekte vorliegen, vgl. Art. 25 Abs. 2 TSchV, Art. 9 Bst. c Ziff. 3 und Anhang 2 Ziff. 1.1 TSchZV.

Das Züchten von Katzen mit fehlenden oder umgestalteten Körperteilen ist verboten, wenn die Tiere dadurch stark belastet sind, vgl. Art. 25 Abs. 3 Bst. a TSchV. Deshalb fallen alle Individuen folgender Rassen unter das Ausstellungsverbot:

- **Manx und Cymric:** Aufgrund des fehlenden bzw. verkürzten Schwanzes leiden diese Tiere häufig unter Koordinations- oder Bewegungsstörungen, vgl. Anh. 2 Ziff. 5.1 TSchZV.
- **Japanese Bobtail und Kurilian Bobtail:** Der umgestaltete Schwanz führt zu erhöhter Schmerzempfindlichkeit in diesem Bereich, vgl. Anh. 2 Ziff. 1.1 TSchZV.

- **Dackelkatze (Munchkin) und Kängurukatze (Squitten):** Die deformierten Gliedmassen verhindern artgemässe Fortbewegung, vgl. Art. 9 Bst. c Ziff. 3, Art. 10 Bst. d und Anh. 2 Ziff. 1.1 TSchZV.

## Schonender Umgang mit Katzen

Das Handling der Tiere ist auf das Minimum zu beschränken.

## Anforderungen an die Ausstellungskäfige

Die hier beschriebenen Ausstellungskäfige entsprechen nie allen gesetzlichen Normen für eine tiergerechte Haltung. Auch erfüllen sie nicht die heutigen Erwartungen an eine möglichst artgerechte Tierhaltung und dürfen deshalb nur der kurzzeitigen Unterbringung dienen. Das BLV empfiehlt der Veranstalterin deshalb, wenn immer möglich, ein vorbildlich eingerichtetes Katzengehe von 7 m<sup>2</sup> Fläche und 2 m Höhe zu präsentieren oder zumindest entsprechendes Informationsmaterial für das Publikum aufzulegen.

Die Käfige müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist, ihre Gesundheit nicht beeinträchtigt wird und die Tiere nicht entweichen können, vgl. Art. 7 Abs. 1 TSchV. An Ausstellungen dürfen Katzen für die Dauer von **höchstens vier Tagen** in Käfigen untergebracht werden, die geringfügig von den Mindestabmessungen in Anhang 1 TSchV abweichen, vgl. Art. 30b TSchV. Die Käfige müssen gemäss den Vorgaben in Anhang 1 Tabelle 11 Tierschutzverordnung eingerichtet sein, siehe nachfolgender Abschnitt.

## Käfigausstattung

- **Abdeckung / Sichtschutz / Rückzugsbereich:** Damit das Wohlergehen der Katzen in den Käfigen sichergestellt ist, muss verhindert werden, dass das Publikum die Katzen durch die Gitterstäbe berühren kann. Dazu eignen sich zum Beispiel dünne Netzstoffe, die die gesamte Käfiglänge abdecken, vgl. Art. 30a Abs. 4 Bst. a TSchV. Transparente Plastikfolien dürfen wegen der reduzierten Luftzirkulation nicht verwendet werden. Auf der dem Publikum zugewandten Seite muss ein Rückzugsbereich eingerichtet werden. Dazu muss der Käfig an einem Käfigende über dem Käfigdach und der gesamten Höhe der kurzen Seite sowie über mindestens einem Drittel der Länge mit undurchsichtigem Material, z. B. einem oben und unten fixierten Vorhang oder einem Brett abgedeckt werden. Der Rückzugsbereich muss allen Katzen gleichzeitig zugänglich sein.
- **Liegebereich:** Jede Katze braucht einen Liegebereich. In Frage kommen erhöhte Liegeflächen, z.B. gepolstertes Liegebrett oder Hängematte, Tipis, Bettchen oder Körbchen.
- Der **Käfigboden** muss mit einer weichen Unterlage bedeckt sein.
- Pro Käfig muss eine **Kotschale** vorhanden sein.
- Während des Aufenthalts in den Käfigen müssen die Tiere immer **Zugang zu Wasser** haben. Futter ist nach individuellem Bedarf anzubieten.
- Den Katzen ist **Beschäftigungsmaterial**, z. B. geeignetes Spielzeug, anzubieten.

## Käfigabmessungen an Ausstellungen

Die Käfige müssen so gross sein, dass die verlangte Ausstattung darin Platz findet und die Katzen diese artgemäss nutzen können. Die Ausstellungskäfige müssen mindestens nachfolgende Dimensionen aufweisen:

- **70 x 140 cm für maximal 2 Katzen**
- **70 x 70 cm für eine einzelne Katze**, ausgenommen Katzen der Rassen Maine Coon ab einem Alter von 7 Monaten und Tiere folgender Rassen ab einem Alter von 10 Monaten: Norwegische Waldkatze, Ragdoll, Neva Masquerade, Karthäuser, Bengal, Sibirische Katze, Siamesen,

Orientalische Lang- und Kurzhaar, Balinese und Peterbald. Auch Katzen, die über 4 kg wiegen, dürfen nicht in Einzelkäfigen gehalten werden.

- Die Käfige müssen **mindestens 70 cm hoch** sein. Sie dürfen nicht aufeinandergestellt werden.
- Die Katzen dürfen **über Nacht nicht in den Ausstellungskäfigen** gelassen werden, weil diese dafür zu klein sind und die Katzen nicht überwacht wären.

## **Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) und Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten (TSchZV, SR 455.102.4)**

### **Art. 7 TSchV** Gehege

<sup>1</sup> Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:

- a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
- b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und
- c. die Tiere nicht entweichen können.

<sup>2</sup> Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können.

### **Art. 25 TSchV** Grundsätze (Züchten von Tieren)

<sup>1</sup> Das Züchten ist darauf auszurichten, gesunde Tiere zu erhalten, die frei von Eigenschaften und Merkmalen sind, mit denen ihre Würde missachtet wird.

<sup>2</sup> Zuchtziele, die eingeschränkte Organ- und Sinnesfunktionen und Abweichungen vom arttypischen Verhalten zur Folge haben, sind nur dann zulässig, wenn sie ohne das Tier belastende Massnahmen bei Pflege, Haltung oder Fütterung, ohne Eingriffe am Tier und ohne regelmässige medizinische Pflegemassnahmen kompensiert werden können.

<sup>3</sup> Verboten sind:

- a. das Züchten von Tieren, bei denen damit gerechnet werden muss, dass erblich bedingt Körperteile oder Organe für den arttypischen Gebrauch fehlen oder umgestaltet sind und dem Tier hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen;
- b. das Züchten von Tieren mit Abweichungen vom arttypischen Verhalten, die das Zusammenleben mit Artgenossen erheblich erschweren oder verunmöglichen.

### **Art. 30a TSchV** Pflichten der beteiligten Personen (Veranstaltungen)

<sup>1</sup> Veranstaltungen müssen so geplant und durchgeführt werden, dass die betroffenen Tiere keinen Risiken ausgesetzt werden, die über die in der Natur der Veranstaltung liegenden Risiken hinausgehen, und dass Schmerzen, Leiden, Schäden oder eine Überanstrengung vermieden werden.

<sup>2</sup> Die Veranstalterin muss insbesondere dafür sorgen, dass:

- a. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede teilnehmende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind;
- b. der Ablauf der Veranstaltung den Tieren angemessene Ruhe- und Erholungsphasen ermöglicht; und
- c. mit der Situation überforderte Tiere geeignet untergebracht und entsprechend versorgt werden.

<sup>3</sup> Werden die Tiere von der Veranstalterin betreut, so muss sie eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen und eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person bezeichnen. Diese muss fachkundig und während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein.

<sup>4</sup> Die teilnehmenden Personen müssen insbesondere dafür sorgen, dass:

- a. nur gesunde Tiere an der Veranstaltung teilnehmen und deren Wohlergehen sichergestellt ist;
- b. keine Tiere an der Veranstaltung teilnehmen, die aufgrund unzulässiger Zuchtziele (Art. 25 Abs. 2) gezüchtet wurden; und

c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden.

<sup>5</sup> Erfährt die Veranstalterin, dass Teilnehmende den Pflichten nach Absatz 4 nicht nachkommen, so muss sie die erforderlichen Massnahmen ergreifen.

<sup>6</sup> Die Liste nach Absatz 2 Buchstabe a ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

**Art. 30b TSchV**                      Unterschreitung der Mindestabmessungen für kurze Zeit (Veranstaltungen)

<sup>1</sup> An Veranstaltungen können Tiere für die Dauer von höchstens vier Tagen in Unterküften und Gehegen gehalten werden, die geringfügig von den Mindestabmessungen nach den Anhängen 1 und 2 abweichen. Werden die Tiere täglich ausreichend bewegt oder trainiert, so können sie für die Dauer von höchstens acht Tagen in solchen Unterküften und Gehegen gehalten werden.

<sup>2</sup> Die Anforderungen an die Einrichtung und die Beleuchtung der Unterküfte und Gehege müssen dabei jedoch eingehalten werden und das Klima muss den Tieren angepasst sein.

**Anh. 1 Tab. 11 TSchV**            Zusätzliche Anforderungen (Haltung von Hauskatzen)

Erhöhte Ruheflächen, Rückzugsmöglichkeiten, geeignete Kletter- und Kratzgelegenheiten, Beschäftigungsmöglichkeiten und eine Kotschale pro Katze.

**Art. 9 TSchZV**                      Verbotener Zuchteinsatz

Es ist verboten, mit Tieren zu züchten, wenn:

- c. sie einer Zuchtform angehören, die aufgrund des Körperbaus oder der Fähigkeiten:
  - 3. sich nicht artgemäss fortbewegen kann,

**Art. 10 TSchZV**                      Verbotene Zuchtformen

Folgende Zuchtformen sind verboten:

- a. Katzen, deren Vorderbeine extrem verkürzt sind (Känguru-Katzen);

**Anh. 2 TSchZV**                      Merkmale und Symptome, die im Zusammenhang mit dem Zuchtziel zu mittleren oder starken Belastungen führen können

1.1 Skelettdeformationen oder Fehlbildungen des Bewegungs- und Stützapparats, wie Bewegungsanomalien oder Lähmungen.

2.1 Schädeldeformationen mit behindernden Auswirkungen, wie Auswirkungen auf Zahnstellung, Lage der Augen, Atemfähigkeit, Geburtsvorgang.

4.2 Fehlfunktion des Hörapparates, wie Taubheit.

4.3 Missbildungen an [...] den Tasthaaren.

5.1 Koordinations- oder Bewegungsstörungen.